



ELTERNVEREIN der
Höheren Technischen
Bundes- Lehr- und Versuchsanstalt
BULME Graz – Gösting
ZVR-Zahl: 243960839

Statuten des Elternvereins

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen:

„Elternverein der Höheren technischen Bundes-, Lehr- und Versuchsanstalt (Bulme) Graz-Gösting“
und hat seinen Sitz in Graz. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2 Stellung und Zielsetzung

Der Verein als Repräsentant der Eltern ist allen Eltern und Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler zugänglich, überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (§§ 34 ff BAO). Er trägt den Zielvorstellungen des Schulunterrichtsgesetzes BGBl. Nr. 139/1974 (SchUG) über die Mitwirkung der Elternvertreter an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Rechnung.

§ 3 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, die Interessen der Eltern, Erziehungsberechtigten und Vereinsmitglieder an den Unterrichts- und Erziehungsaufgaben der Schule zu vertreten. Im Besonderen obliegt ihm

- a) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen
- b) die Vertretung der Eltern, Erziehungsberechtigten und Vereinsmitglieder zur Gewährleistung einer den modernen Erfordernissen Rechnung tragenden, schulischen Erziehung, Ausbildung und Berufsvorbereitung
- c) Eltern, Erziehungsberechtigten und Vereinsmitglieder in der Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang mit Angelegenheiten betreffend die Schule zu unterstützen
- d) die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten, den Vereinsmitgliedern und der Schule zu fördern
- e) die Interessen der Schüler auch über den unmittelbaren Schulbereich hinaus, zu vertreten
- f) durch geeignete Maßnahmen den Kontakt zwischen Schülern, Lehrern und Eltern und Erziehungsberechtigten zu vertiefen und das Zusammenwirken dieser Gruppen zum Wohle aller – insbesondere der Schüler – zu fördern
- g) die Förderung zeitgemäßer Reformen des Schulwesens, zweckentsprechender Schulbauten und Schulausstattung
- h) die finanzielle Unterstützung von minderbegüterten Schülerinnen und Schülern
- i) Förderung und Unterstützung von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten und finanzielle Mittel erreicht werden.

1. Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:

- a) gemeinsame Beratungen, Erstattung von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden (§63 Abs. 2 SchUG) mit Schulleitung und Lehrkörper
- b) Abgaben von Stellungnahmen zu Anträgen der Schulkonferenz auf Festlegung eines Unterrichtsmittels (§63 Abs. 3 SchUG) an Schulleitung und Lehrkörper
- c) Mitwirkung am Schulgemeinschaftsausschuss (§64 Abs. 1 SchUG)
- d) Kontaktaufnahme mit allen mit der Schule befassten Organisationen, Ämtern und Behörden durch Vorsprachen, Überreichung von Denkschriften und Bildung von Arbeitsgemeinschaften
- e) Gründung, Betreuung und/oder Unterstützung von Schülervereinigungen
- f) Förderung schulischer Aktivitäten
- g) Unterstützung von Aktivitäten der Schülervertretung bzw. von Aktivitäten von Lehrern gemeinsam mit Schülern
- h) Vermittlung bei Konflikten zwischen Schülern und Schule bzw. Eltern und Erziehungsberechtigten und Schule
- i) Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Schüler (Schulwegsicherung, etc.)
- j) Förderung sinnvoller Freizeitgestaltung der Schüler
- k) Anschaffung, Bereitstellung und Förderung der Anschaffung allenfalls erforderlicher Lehr- und Lernmittel, Lehr- und Lernbehelfe, Einrichtungsgegenstände und technischer Geräte
- l) Herausgabe von Publikationen
- m) Einrichten und Betreiben einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
- n) Veranstaltungen informativer, bildender, kultureller, sportlicher, gesellschaftlicher und ähnlicher Art (Versammlungen, Diskussionen, Vorträge, etc.) abzuhalten, beziehungsweise zu fördern

- o) Festlegung und Kommunikation von Kriterien zur Unterstützung minderbegüterter Schüler im Rahmen von Schulveranstaltungen (Schikurs, Sportwoche, Auslandsaufenthalte, etc.) und Entgegennahme und Beschlussfassung über diesbezüglich eingebrachte Anträge
- p) Teilnahme an den Lehrerkonferenzen im Rahmen des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG)
- q) Sonstige in den Schulunterrichtsgesetzen vorgesehene Tätigkeiten.

2. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Förderungen
- c) Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
- d) Erträge aus der Verwaltung von Vereinsvermögen
- e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen (kleine Vereinsfeste)
- f) Erträge aus dem Bereitstellen von Freizeitgestaltungsmöglichkeiten (z.B. Drehfußballtisch)
- g) Erträge aus dem Bereitstellen von Pausengetränken und –snacks
- h) Sponsorengelder
- i) Werbeeinnahmen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Aufnahme der Mitglieder

Die Eltern und Erziehungsberechtigten werden durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrages Mitglied des Elternvereines. Unter Erziehungsberechtigte sind die Personen zu verstehen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht (§60 Abs. 1 SchUG).

2. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein umfasst ordentliche und außerordentliche Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder:
das sind die Eltern und Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages
- b) Außerordentliche Mitglieder:
- Ehrenmitglieder: Die Ehrenmitgliedschaft kann besonders um den Verein oder das Schulwesen verdienten Personen zuerkannt werden.
- unterstützende Mitglieder: Unterstützende Mitglieder bzw. Förderer sind physische oder juristische Personen, die den Verein in ideeller und materieller Hinsicht unterstützen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- b) Alle Mitglieder sind berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Dies kann auch durch einen Hinweis auf die Webseite erfolgen, auf welcher die Statuten eingesehen werden können.
- c) Ordentliche Mitglieder haben das Recht an der Hauptversammlung mit beschließender Stimme teilzunehmen.
- d) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und sind befugt, an allen Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
- e) Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.
- f) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen, den Vereinszweck zu fördern, jedes vereinschädigende Verhalten zu unterlassen und die Beiträge termingerecht zu entrichten.
- g) Ordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jährlich in der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Wenn beide Elternteile bzw. Erziehungsberechtigte dem Verein angehören, so erfolgt die Einhebung des Mitgliedsbeitrages nur einfach. Wenn Eltern oder Erziehungsberechtigte zwei oder mehrere Schüler an der Bulme haben, so erfolgt die Einhebung des Mitgliedsbeitrages einfach.

4. Ende der Mitgliedschaft durch

- a) Austritt auf freiwilliger Basis
- b) Ausscheiden der Schülerin bzw. des Schülers aus der Schule. Mitglieder des Vorstandes behalten ihre Funktion bis zum Ablauf der Funktionsperiode
- c) Auflösung des Vereins durch die Hauptversammlung
- d) Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens
- e) Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Elternvereinsbeitrages über mindestens 2 Jahre.
- f) Tod bzw. Untergang der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen

§ 6 Organe des Elternvereins

1. Der Verein umfasst folgende Organe:

- a) den Vereinsvorstand
- b) die Konferenz der Eltern und Erziehungsberechtigten (erweiterter Vorstand)
- c) die Hauptversammlung.

2. Die Einberufung der Organe erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.

3. Die Einladung zur Konferenz der Eltern und Erziehungsberechtigten (erweiterter Vorstand) und zur Hauptversammlung sind spätestens 14 Tage vorher den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

4. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt mindestens vierteljährlich. Die Konferenzen der Eltern- und Erziehungsberechtigten erfolgen im Bedarfsfall halbjährlich, und wenn 1/3 der Mitglieder es verlangen, unter Angabe der Tagesordnung, binnen 14 Tagen.

5. Stimm- und antragsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Vereinsvorstand

1. Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert bis zur nächsten Wahl, die im jährlichen Rhythmus durchgeführt werden soll (§10.2).
2. Dem Vereinsvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) Vorstandsvorsitzender:
Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nach außen und führt die Geschäfte. Er ist kraft seines Amtes Vertreter der Eltern und Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss und Delegierter zum Landeselternverbandes (wenn der Verein Mitglied des Landeselternverbandes ist), beruft die Sitzungen, Konferenzen und Versammlungen ein, führt den Vorsitz und unterzeichnet alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke.
 - b) Erster Vorstandsvorsitzender Stellvertreter
 - c) Zweiter Vorstandsvorsitzender Stellvertreter
Im Verhinderungsfalle des Vorstandsvorsitzenden führen die Stellvertreter in der Reihenfolge die Geschäfte.
 - d) Schriftführer oder dessen Stellvertreter:
Der Schriftführer führt die Sitzungsprotokolle und zeichnet mit dem Vorstandsvorsitzenden gemeinsam alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke ab.
 - e) Kassier oder dessen Stellvertreter:
Der Kassier verwaltet das Vermögen, unterzeichnet gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden alle Geldangelegenheiten betreffende Schriftstücke, führt das Kassabuch, erstellt den Rechnungsabschluss und den Voranschlag.
 - f) Beiräte:
Die Beiräte werden in der Hauptversammlung des Elternvereins gewählt und arbeiten beratend im Vorstand mit. Die Beiräte haben zusammen eine Stimme. Sind mehrere Beiräte gewählt, könne diese zur Stimmabgabe eine interne Regelung treffen. Gibt es diese Regelung gilt bei interner Stimmgleichheit der Beiräte deren Stimme als enthalten.
3. Zum Wirkungsbereich des Vorstandes gehören:
 - a) die Geschäftsführung und Entscheidung über sämtliche Angelegenheiten des Vereins
 - b) die Einberufung der Hauptversammlung, Festsetzung der Tagesordnung und Vorbereitung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - c) Kooptieren/Einbinden von weiteren Mitgliedern (Personen mit besonderen Fähigkeiten und/oder Netzwerken) in die laufende Vorstandsarbeit und Nachbesetzung offener Vorstandsposten bis zur nächsten Hauptversammlung.
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern gegen nachträglichen Bericht in der Hauptversammlung.
 - e) Ausschluss von Mitgliedern (§5.4.d,e)
4. Der Schulleiter und die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter des Lehrkörpers sowie die gewählten Schülervertreter können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion teilnehmen.
5. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes eine Einberufung verlangen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

§ 8 Klassenversammlung der Eltern

1. Die Klassenversammlung der Eltern umfasst alle Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen einer Klasse und wählt Klassenelternvertreter.
2. Der Klassenelternvertreter ist Mitglied der Konferenz der Eltern- und Erziehungsberechtigten. Er beruft die Klassenversammlungen ein und führt den Vorsitz.
3. Der Wirkungsbereich der Beratungen und Beschlussfassungen erstreckt sich auf alle pädagogischen, organisatorischen und sozialen Fragen der Klassengemeinschaft in enger Zusammenarbeit mit dem Klassenvorstand und dem Lehrkörper der Klasse.

§ 9 Konferenz der Eltern und Erziehungsberechtigten (erweiterter Vorstand)

1. Der Konferenz der Eltern und Erziehungsberechtigten gehören als Mitglieder an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes des Elternvereins
 - b) die Klassenelternvertreter
2. Zum Wirkungsbereich der Konferenz der Eltern und Erziehungsberechtigten gehören:
 - a) Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung
 - b) Vorschlagsrecht für die Ernennung eines Ehrenmitglieds
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Erstellung einer eigenen Geschäftsordnung
 - e) Entsendung der Vertreter der Eltern und Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss (§64 Abs. 5 SchUG). Die Mitglieder des Lehrkörpers können, sofern sie ordentliche Mitglieder des Vereins sind, nicht als Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss entsandt werden.

§ 10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes.
2. Die Einberufung erfolgt einmal jährlich nach Schulbeginn.
3. Die Einladungen sind spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung, unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen. Anträge stimmberechtigter Mitglieder können bis eine halbe

Stunde vor Versammlung einem anwesenden Vorstandsmitglied überreicht werden. Anträge während der Versammlung bedürfen zu ihrer Behandlung der Unterstützung der Hälfte der anwesenden Mitglieder.

4. Die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Elternvereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (ausgenommen Beschlüsse gemäß lit. 4.). Beschlussfähig ist die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden zur vorgegebenen, in der Einladung ersichtlichen Zeit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden:
6. Zum Wirkungsbereich der Hauptversammlung gehören:
 - a) Erstattung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - b) Bericht über den Rechnungsabschluss des Kassiers
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss über-
 - Tätigkeits- und Kassabericht
 - Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl
 - des Vorstandes
 - der zwei Rechnungsprüfer
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Elternvereins

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

Die außerordentliche Hauptversammlung findet auf

1. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung
 2. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 3. Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 4. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
 5. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- binnen 4 Wochen statt.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufenden Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes zu beantragen.
2. Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.
3. Die Rechnungsprüfer können als Zuhörer zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 13 Wahlen

1. Die Funktionsperiode des Vorstandes und der Rechnungsprüfer dauert bis zur nächsten Wahl. Die Wiederwahl ausgeschiedener Funktionäre ist möglich.
2. Wahlvorschläge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Hauptversammlung dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich bekannt zu geben.
3. Die Wahlen können geheim, mit Stimmzettel oder durch Handzeichen erfolgen. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang bzw. eine Stichwahl.
4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Andere Namen als im Wahlvorschlag und im Nachhinein eingebrachte Namen sind als ungültig zu erklären.

§ 14 Statutenänderungen

Ein Antrag auf Statutenänderungen ist in die Tagesordnung aufzunehmen und mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung dem Vorstandsvorsitzenden des Elternvereins mit der beantragten Formulierung schriftlich bekannt zu geben.

§ 15 Auflösung des Elternvereins

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins obliegt der Hauptversammlung und erfolgt mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens fünf (5) stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen der HTL-BULME als Ausstattungsbeitrag oder etwas Vergleichbares zu übergeben. Dies entspricht einem Einsatz für gemeinnützige Zwecke, im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).
3. Die Hauptversammlung, die die Auflösung des Vereins verfügt, kann auch beschließen, welchem anderen gemeinnützigen Zweck das Vereinsvermögen zuzuführen ist.

§ 16 Schiedsgericht

- 1: Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den

Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Vereinsorgan- mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(Fassung: Oktober 2021)

Beschluss in der Hauptversammlung vom